

GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DIE
BENUTZUNG
VON
GEMEINDEEIGENEN RÄUMEN
DER
GEMEINDE RIESBÜRG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Riesbürg am 13.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde Riesbürg erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume zur Reduzierung des jährlichen Unterhaltungsaufwandes Benutzungsgebühren.
- (2) Der Schule, den Kindergärten und den Kirchen werden die gemeindeeigenen Räume für Unterrichts- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Von den regelmäßigen Nutzern der Räumlichkeiten zum Übungs- und Spielbetrieb kann ein Kostenersatz für Wasser- und Energieverbrauch erhoben werden. Der Kostenersatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter bzw. der Benutzer der Räume.

Mehrere Veranstalter bzw. Benutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Benutzungsgebühren**

	Goldberghalle Pflaumloch	Foyer incl. Teeküche Pflaumloch	Römerhalle Utzmemmingen	Pfarrer-Brauner- Saal incl. Teeküche Utzmemmingen	Gemeindezentrum incl. Küche Goldburghausen	Grundschule Pflaumloch	Grundschule Utzmemmingen
Größe	12 m x 24 m = 288 m ²	7,8 m x 10,8 m = 84,24 m ²	15 m x 27 m = 405 m ²	12,7 m x 8,3 m = 105,41 m ²	10,2 m x 10 m = 102 m ²		
Personen	200 - 250 Pers.	60 - 70 Pers.	300 - 350 Pers.	60 - 80 Pers.	60 - 80 Pers.		
1. Sport- / Musikübungsbetrieb je Stunde	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	0,00 €	2,00 €	2,00 €
2. Kulturelle/Sportliche Veranstaltungen von Vereinen	40,00 €	20,00 €	50,00 €	20,00 €	20,00 €	nicht mietbar	nicht mietbar
3. Tanzveranstaltungen/Faschingsbälle von Vereinen	150,00 €	60,00 €	200,00 €	60,00 €	60,00 €	nicht mietbar	nicht mietbar
4. Disco/Rockveranstaltungen	nicht mietbar	nicht mietbar	250,00 €	100,00 €	nicht mietbar	nicht mietbar	nicht mietbar
5. Sonstige Gruppierungen	150,00 €	50,00 €	150,00 €	50,00 €	40,00 €	nicht mietbar	nicht mietbar
6. Private Veranstalter	200,00 €	100,00 €	200,00 €	70,00 €	115,00 €	nicht mietbar	nicht mietbar
7. Zuschlag für Heizung	30,00 €	20,00 €	70,00 €	20,00 €	20,00 €	nicht mietbar	nicht mietbar
8. Zuschlag für Strom	30,00 €	10,00 €	30,00 €	10,00 €	10,00 €		
9. Zuschlag für Bühne	15,00 €	0,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	nicht mietbar	nicht mietbar
10. Zuschlag für Hallenküche mit Geschirrbenutzung	35,00 €	35,00 €	35,00 €	15,00 €	0,00 €	nicht mietbar	nicht mietbar
11. Reinigung und sonstige Arbeiten durch gemeindliches Personal je Stunde	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €
Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars an die Veranstalter, die Rückgabe sowie die Einweisung des Personals des Veranstalters durch den Hausmeister sowie dessen Bereitschaftsdienst ist mit den Benutzungsgebühren abgegolten.							
Bei Heranziehung des Hausmeisters zu Arbeiten, die darüber hinausgehen, z.B. Mithilfe bei Bestuhlung, Auf- und Abbau von Dekoration, Aushilfsdienste während der Veranstaltung, etc. wird ebenfalls der o.g. Stundensatz verrechnet.							
12. Sonderfälle							
Die Verwaltung wird ermächtigt, in Sonderfällen von vorstehenden Regelungen abzuweichen.							
13. Die vorstehenden Gebühren sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei Räumen, die als Betrieb gewerblicher Art geführt werden.		150,00 €		150,00 €	150,00 €		
14. üblich erhobene Kautions	750,00 €	bis 600,00 €	750,00 €	bis 600,00 €	bis 600,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten.

Die Gebühr nach § 3 Nr. 1 wird in einem Jahresbetrag zum 31.08. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Die übrigen Gebühren nach § 3 werden innerhalb von 2 Wochen nach Genehmigung des Antrags zur Zahlung fällig.

§ 5 Sicherheitsleistung (Kautio)

Die Gemeinde Riesbürg behält sich vor, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung (Kautio) zu verlangen.

Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, sofern keine Schäden entstanden sind, die überlassenen Räume in einem einwandfreien gereinigten Zustand zurückgegeben werden und die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie der Überlassung eingehalten wurden.

§ 6 Beschädigungen

Bei der Benutzung gemeindeeigener beweglicher Gegenstände sind vom Veranstalter für zerbrochene oder beschädigte Stücke der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenbetrages zu ersetzen.

§ 7 Gebührenhaftung bei Nichtbenützung

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht rechtzeitig abgemeldet, so hat der Veranstalter die bereits entstandenen Aufwendungen und Nebenkosten zu ersetzen.

Die Gebühr nach § 3 ist in diesem Fall zur Hälfte zu entrichten.

Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ist entsprechend der Reservierung im jeweiligen Belegungsplan zu entrichten, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Riesbürg vom 17.11.2014 außer Kraft.

Riesbürg, den 13.02.2017

ausgefertigt am 14.02.2017

Freihart
Bürgermeister

Freihart
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.